

Förderrichtlinie des Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) zur Förderung von WLAN an Haltestellen für das Jahr 2025

Fassung vom 09.12.2024

1. Zuwendungszweck

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung der unter Ziffer 3 benannten Zuwendungsempfänger im Hinblick auf die Einrichtung von WLAN-Zugang an Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten im Verbandsgebiet des Zweckverbands Mobilität Münsterland
- (2) Auf der Grundlage und unter Beachtung der Voraussetzungen zur Verwendung/ Weiterleitung der Zuwendungen nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW gewährt der Zweckverband Mobilität Münsterland - im Folgenden kurz „ZVM“ - nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach § 8 GkG NRW i. V. m. der GO NRW und der KomHVO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen, die seinen satzungsmäßigen Zielen und Aufgaben entsprechen.
- (3) Förderungen gem. dieser Richtlinie werden nur gewährt, soweit eine Förderung aus anderen Programmen (z. B. des Landes oder des NWL, insbesondere nach §12 ÖPNVG NRW) nicht, nicht in gleicher Höhe und gleichem Umfang oder nicht zeitnah erreicht werden kann.
- (4) Ein Anspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der ZVM als Bewilligungsbehörde auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des NWL abhängen sowie, auf der Grundlage eines Beschlusses seiner Verbandsversammlung.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Um einen verbesserten Informationszugang zu aktuellen Mobilitätsangeboten vor Ort, einen sicheren und jederzeit verfügbaren Online-Ticketkauf vor Ort und eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität zu erreichen, können Bahnhöfe, Haltepunkte, Haltestellen oder Mobilstationen mit WLAN ausgestattet werden. Dadurch werden insbesondere Fahrgäste angesprochen, die zwar ein Smartphone, aber keinen Datenvertrag haben oder ihr Datenvolumen schonen möchten.
- (2) Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind derzeit:
 - a) Bahnhöfe, Haltestellen, Haltepunkte oder Mobilstationen, die eine direkte Funktion für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder Schienenpersonennahverkehr (SPNV) übernimmt

- b) Beschaffung, Planung und Installation des WLAN-Zugangspunktes sowie damit zusammenhängende notwendige Anschaffungen von Soft- und Hardware
 - c) Infrastrukturarbeiten, die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wie z.B. das Verlegen unterirdischer (Strom-) Leitungen oder die Anbringung eines Routers
- (3) Nicht Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind derzeit:
- a) Betriebskosten und Gebühren, die durch die Nutzung der Hard- oder Software entstehen
 - b) Betriebskosten und Gebühren, die durch die Datennutzung entstehen
 - c) Folgekosten, die durch die Inbetriebnahme und Verwendung des WLANs entstehen
 - d) Infrastrukturarbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der umzusetzenden Maßnahme stehen
 - e) Kosten, die im Zusammenhang mit Beschädigungen der Haltestellen, der Hard- oder Software entstehen

3. Zuwendungsempfänger*in

- (1) Zuwendungsempfänger*innen für förderfähige Maßnahmen sind:
- a) ÖPNV-Aufgabenträger im Verbandsgebiet des ZVM sowie deren mit der Gestaltung des ÖPNV beauftragte (Regie-)Gesellschaften und Einrichtungen.
 - b) Kommunen im Verbandsgebiet des ZVM
 - c) Verkehrsunternehmen, die auf Basis von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für einen im Verbandsgebiet des ZVM gelegenen Aufgabenträger erbringen und die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Antragsformular erfüllen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Der ZVM stellt für das Projekt „Förderung von WLAN an Haltestellen“ insgesamt Fördermittel in Höhe von bis zu 50.000,00 € für das Förderjahr 2025 zur Verfügung.
- (2) Pro Maßnahme ist eine Zuwendung von maximal 10.000 € möglich. Pro bestehender Haltestelle ist nur eine Maßnahme förderfähig.
- (3) Die förderfähige Kostenanteil pro Maßnahme umfasst 90 % der anrechenbaren Gesamtkosten.
- (4) Die Förderung erfolgt hinsichtlich der Anschaffungs-, Bau und Installationskosten sowie die Kosten für Hard- und Software als Anteilsfinanzierung gemäß Vorgaben nach Ziffer 4 Abs. 1, 2 und 3.
- (5) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare(r) Zuweisung bzw. Zuschuss gewährt. Der Förderanteil, der über die tatsächlich entstandenen Kosten hinausgeht, ist zurückzuerstatten.

5. Bewilligungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung für Maßnahmen nach Ziffer 2 wird nur auf Antrag und bezogen auf das Förderjahr 2025 gewährt. Für die Antragsstellung ist das jeweils entsprechende Antragsformular des ZVM zu verwenden. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Bewilligungsvoraussetzungen sind zu beachten. Ein Antrag wird vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 5.3 nur bewilligt, wenn die jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz-NRW gilt entsprechend.
- (2) Die Anträge auf Gewährung einer Förderung beim ZVM als Bewilligungsbehörde können grundsätzlich jederzeit bis zum 31.10. des jeweiligen Förderjahres gestellt werden. Anträge, die nach dem 31.10. des jeweiligen Förderjahres eingehen, können nur in begründeten Ausnahmefällen Berücksichtigung für das laufende Förderjahr finden. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die einzureichenden Antragsunterlagen und Nachweise vollständig vorliegen.
- (3) Abweichungen von den genannten Bedingungen im Rahmen der Antragstellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZVM als Fördergeber. Unterjährige Änderungen gegenüber den Angaben im Antragsverfahren, die für die Bewilligung und/oder die Höhe der Zuwendung maßgeblich sind, hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin unverzüglich dem ZVM mitzuteilen.
- (4) Eine Förderung kann insbesondere dann versagt werden, wenn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der geförderten Maßnahme begonnen wurde. Ein Beginn der Maßnahme ist anzunehmen, wenn mit dem Beschaffungsvorgang begonnen wurde, vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder eine Beauftragung anderer Art stattgefunden hat. Zuwendungsempfänger*innen können abweichend von Satz 1 einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim ZVM beantragen.
- (5) Für Maßnahmen nach Ziffer 2 Abs. 2 ist das anliegende Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich und zu verwenden (Anlage 1). Besteht für die Anlage bereits eine Förderung, so ist eine Bescheinigung der Förderbehörde beizufügen, aus der hervorgeht, dass eine Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht förderschädlich ist.

6. Zuwendungsbescheid / Auszahlung / Verwendungsnachweis

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch den ZVM als Bewilligungsbehörde durch Bescheid auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheids (Anlage 2). Die in dem jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben sind verbindlich zu beachten.
- (2) Die Zuwendung wird nach Abruf durch den Zuwendungsempfänger in einer Summe ausbezahlt. Bei Maßnahmen, deren Durchführungszeitraum über ein (Kalender-)Jahr hinausgeht, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Auszahlung dem Bewilligungszeitraum entsprechend zu stückeln. Die Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung zweckgebunden und im Rahmen ihrer finanziellen Belastungen betreffend für die geförderte Maßnahme einzusetzen.
- (3) Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage eines dieser Richtlinie als Muster beigefügten Verwendungsnachweises (Anlage 3) entsprechend der Vorgaben des/ der Zuwendungsbescheides/ Zuwendungsbescheide gegenüber dem ZVM nachzuweisen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Nachweispflichten der beantragenden Zuwendungsempfänger*innen sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag sowie ggf. dem jeweiligen Zuwendungsbescheid einzuhalten.
- (2) Die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist subsidiär. Sofern für die Maßnahmen eine anderweitige Förderung durch einen anderen Zuwendungsgeber erfolgt, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich zu versagen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Die Bewilligung der Zuwendung aus Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz und/oder aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen und vom Land Nordrhein-Westfalen an den NWL und seine Mitgliedszweckverbände.
- (4) Die Zuwendungen dürfen unter Beachtung der jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen kumuliert werden.
- (5) Die Zuwendungen dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach §§ 11, 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt bzw. mit Mitteln nach den §§ 11, 12 oder 13 ÖPNVG NRW kumuliert werden.
- (6) Die Zuwendungsempfänger*innen haben bei der Weiterleitung der Fördermittel dafür Sorge zu tragen, dass auch die unmittelbaren Zuwendungsempfänger die Inhalte dieser Förderrichtlinie beachten und umsetzen und bei der Verwendung die jeweils gültigen vergaberechtlichen, beihilferechtlichen sowie haushaltsrechtlichen Vorgaben einhalten.
- (7) Im Falle einer erfolgreichen Umsetzung der geförderten Maßnahme ist der Fördergeber umgehend zu informieren. Bei etwaigen Presseberichten und zugehörigen Fotos ist der Fördergeber mit einzubeziehen.

8. Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) sowie das § 8 GkG NRW i.V.m. der GO NRW und die KomHVO in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft, und das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Anlagen:

1. Antragsformular zur Umrüstung von Fahrradabstellanlagen
2. Muster-Zuwendungsbescheid
3. Muster-Verwendungsnachweis